S 9 BL 14/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 BL 14/97
Datum	27.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 BL 4/00
Datum	20.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 27.03.2000 aufgehoben.
II. Die Klagen gegen die Bescheide vom 10.05.1996 in der Fassung der Widerspruchsbescheidsbescheide vom 23.10.1997 werden mit der MaÃgabe abgewiesen, dass die Festsetzung der gesamtschuldnerischen Erstattung vom DM 55.899,00 unter dem Vorbehalt der HaftungsbeschrÃ¤nkung auf den Nachlass steht.
III. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

I.

Dem am 1913 geborenen und am 11.12.1995 verstorbenen E. B. , dem Ehemann der KlÃ¤gerin 1. und Vater der KlÃ¤ger 2. und 3., wurde mit Bescheid der damals zustÃ¤ndigen Landesversicherungsanstalt (LVA) Unterfranken (Blindengeldstelle) Zivil- blindenpflegegeld ab Juli 1983 gewÃ¤hrt. Der Bescheid enthielt auf Seite 3 u.a. folgende Auflage: "FÃ¼r den Fall, dass der Blinde sich einer Augenoperation

unterzieht oder durch andere UmstÃ¤nde eine Besserung des SehvermÃ¶gens eintritt, sind Sie verpflichtet, umgehend Mitteilung an die LVA Unterfranken â Blindengeldstelle â zu geben." Nachdem die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r den Vollzug des Zivilblindenpflegegeldgesetzes (ZPflG) auf den Beklagten Ã¼bergegangen war, enthielt der Bescheid vom 06.06.1994 Ã¼ber die ErhÃ¶hung des Pflegegeldes wieder einen Hinweis, dass jede Ãnderung der persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnisse mitzuteilen sei, darunter insbesondere die Besserung des Augenleidens (z.B. infolge Operation).

Mit Schreiben vom 28.06.1995 teilte E. B. dem Beklagten mit, aufgrund der Behandlung durch den Augenarzt Dr.S. sei eine Besserung seines SehvermÃ¶gens eingetreten.

Mit Bescheid vom 17.07.1995 entzog der Beklagte ihm das Blindengeld, das nach dem ab 01.04.1995 an die Stelle des ZPflG getretenen Bayer. Blindengeldgesetz (BayBlindG) gewÃ¤hrt wurde, mit Ablauf des 31.07.1995. Der Bescheid, gegen den kein Rechtsbehelf eingelegt wurde, enthielt auch den Hinweis, es werde noch geprÃ¼ft, inwiefern eine Neufeststellung gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Sozialgesetzbuch â Zehntes Buch â (SGB X) fÃ¼r die Vergangenheit angezeigt sei; insofern ergehe dieser Bescheid unter dem Vorbehalt einer weitergehenden Entscheidung bzw. RÃ¼ckforderung.

II.

Der Beklagte zog Berichte des Augenarztes Dr.S. vom 18.07./ 24.08.1995 sowie des Prof.Dr.E. (StÃ¤dt. Kliniken â Augenklinik â F.) vom 22.11.1995 bei und holte eine versorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme der Dr.N. vom 11.12.1995 ein. Dr.N. vertrat aufgrund des Berichtes der Augenklinik F. und einer telefonisch von Dr.S. eingeholten Auskunft die Auffassung, bei E.B. seien zumindest seit Februar 1992 die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Zivilblindenpflegegeld nicht mehr gegeben gewesen. Auf dem linken Auge habe im Juli 1990 eine Star-Operation stattgefunden, nach der ein Visus von 0,2 vorgelegen hÃ¤tte. Dieser sei nach Auskunft des Dr.S. wegen eines Nachstars im Laufe des Jahres 1991 wieder abgesunken; im Oktober 1991 habe er nur mehr 0,1 betragen, wobei eine erhebliche GesichtsfeldeinschrÃ¤nkung aufgrund eines Glaukoms hinzugekommen sei, so dass ab Oktober 1991 wieder eine der Blindheit gleichzuachtende SehbeeintrÃ¤chtigung vorgelegen hÃ¤tte. Im Januar 1992 sei dann eine Nachstar-Operation durchgefÃ¼hrt worden. Seit dieser Zeit habe die SehschÃ¤rfe stets mehr als 0,1 betragen. GesichtsfeldeinschrÃ¤nkungen hÃ¤tten ab dieser Zeit nicht mehr vorgelegen. Die SehfÃ¤higkeit auf dem anderen â rechten â Auge sei wÃ¤hrend des gesamten fraglichen Zeitraumes auf Lichtscheinwahrnehmung oder weniger herabgesetzt gewesen.

Nach entsprechender AnhÃ¶rung erlieÃ der Beklagte gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern 1. â 3., den gesetzlichen Erben des E. B. , am 10.05. 1996 gleichlautende Bescheide, mit denen er den Bewilligungsbescheid vom 22.08.1983 insoweit aufhob, als darin bei E. B. in der Zeit vom 01.08.1990 bis 30.09.1991 und wiederum ab 01.02.1992 Blindheit festgestellt worden sei. Die zu Unrecht fÃ¼r diese

ZeitrÃ¤ume an E.B. erbrachten Leistungen in HÃ¶he von DM 55.899,00 seien zu erstatten. Der Beklagte stÃ¼tzte seine Entscheidung auf Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB X, wonach ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung rÃ¼ckwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden kÃ¶nne, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung fÃ¼r ihn nachteiliger Änderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen sei.

Ihre dagegen eingelegten WidersprÃ¼che begrÃ¼ndeten die KlÃ¤ger unter Vorlage von AuskÃ¼nften des Dr.S. vom 14.05./11.06.1996 damit, die Verpflichtung, eine Sehverbesserung dem Versorgungsamt zu melden, sei E. B. nicht bekannt gewesen; auch wÃ¤re er von seinem Allgemeinzustand (Altersgebrechlichkeit) her gar nicht in der Lage gewesen, diesen Schritt zu vollziehen; im Übrigen sei auch die diesbezÃ¼gliche Einsicht nicht mehr gegeben gewesen. Die KlÃ¤ger 1. â 3. beriefen sich darÃ¼ber hinaus ausdrÃ¼cklich auf "Entreicherung", weil die mit der Erstattung geltend gemachten BetrÃ¤ge nicht mehr zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. Auch trugen sie vor, sie hÃ¤tten die entsprechende Erbschaft zu keinem Zeitpunkt angenommen, ein Erbschein sei nicht erteilt worden. Nach Einholung eines von Dr.B. , dem Hausarzt von E. B. , am 25.08.1997 erstatteten Befundberichtes wies der Beklagte am 23.10.1997 die WidersprÃ¼che jeweils als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Dagegen haben die KlÃ¤ger â unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens â beim Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) Klage eingelegt und erneut "DÃ¼rftigkeitseinrede gemÃ¤Ã Â§ 1990 BGB" erhoben.

Das Gericht hat die E. B. betreffende Blindengeldakte und Schwerbehindertenakte des Beklagten beigezogen und eine Auskunft des Dr.S. vom 04.03.1999 eingeholt. Auf Anfrage des Gerichts haben die KlÃ¤ger mitgeteilt, die Erbschaft sei nicht ausgeschlagen worden; ein Erbschein sei nicht beantragt worden, weil keine aktive Nachlassmasse vorhanden gewesen sei.

Zu der Auskunft des Dr.S. vom 04.03.1999, in der dieser entgegen frÃ¼heren AuskÃ¼nften mitteilte, trotz eines Visus von 0,3 zentral (links) sei wegen einer auf dem linken Auge bestehenden Gesichtsfeldeinengung, die in keiner Richtung mehr als 5Â° vom Zentrum entfernt gewesen sei, auch nach den Star-Operationen Blindheit gegeben gewesen, hat sich der Beklagte unter Vorlage einer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme der Dr.L. vom 25.03.1999 geÃ¤uÃert. Die SachverstÃ¤ndige wies darauf hin, auch das in den Akten befindliche Computer-Gesichtsfeld vom 17.05.1995 zeige keine Gesichtsfeldeinengung, wie sie von Dr.S. angegeben worden sei.

Im Auftrag des SG hat Dr.S. sodann am 15.10.1999 ein Gutachten nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erstattet. Der SachverstÃ¤ndige gelangte zu der Auffassung, es sei nicht sicher bewiesen, dass bei E.B. nach DurchfÃ¼hrung der Star-Operationen 1990/1992 keine Blindheit mehr vorgelegen habe. Denn schon vor den Operationen hÃ¤tte GesichtsfeldausfÃ¤lle bestanden. Ob und in welchem Umfang diese auch nach den Star-Operationen vorhanden gewesen seien, kÃ¶nne

nicht mehr mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, da keine Gesichtsfeldaufzeichnungen mit dem Goldmann-Perimeter durchgefÃ¼hrt worden seien.

Mit Urteil vom 27.03.2000 (Â§ 124 Abs 2 SGG) hat das SG "den" Bescheid vom 10.05.1996 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 23.10.1997 aufgehoben: Es sei nicht zu widerlegen, dass E.B. auch nach den Star-Operationen subjektiv der Meinung gewesen sei, weiterhin blind zu sein, weil er in seinem SehvermÃ¶gen keine fÃ¼r ihn bedeutsame Besserung habe feststellen kÃ¶nnen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt: Die bei E. B. am 17.05.1995 durchgefÃ¼hrte Computer-Perimetrie schlieÃe eine EinschrÃ¤nkung des Gesichtsfeldes auf nicht mehr als 5Â° vom Zentrum aus. Nur bei einer derartig starken GesichtsfeldeinschrÃ¤nkung in Kombination mit dem unstreitigen Visus von Ã¼ber 0,1 auf dem linken Auge hÃ¤tte nach den Richtlinien der deutschen ophthalmologischen Gesellschaft aber Blindheit vorgelegen. Das SG habe darÃ¼ber hinaus zu Unrecht ein grobfÃ¤hrlÃ¤ssiges Verhalten des E. B. verneint. Denn dieser sei verpflichtet gewesen, die bei ihm durchgefÃ¼hrten Augenoperationen mitzuteilen. Die Vorwerfbarkeit der unterlassenen Mitteilung hÃ¤nge nicht davon ab, ob E. B. subjektiv der Meinung gewesen sei, er sei nicht mehr blind im Sinne des Gesetzes. Der Beklagte hat zum Beweis seiner Behauptung, E. B. sei nach den Star-Operationen nicht mehr blind gewesen, eine versorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme der Dr.L. vom 11.07.2000 mit einer Stellungnahme des Augenarztes Prof.Dr.L. vom 21.07.2000 vorgelegt.

Der Senat hat die einschlÃ¤gige Zivilblindengeldpflegeakte sowie Schwerbehindertenakte des Beklagten und die von dem Hausarzt Dr.B. gefÃ¼hrte Patientenkarte des E. B. (1988-1991) sowie die Krankengeschichte der StÃ¤dt. Augenklinik F. beigezogen und AuskÃ¼nfte der KlÃ¤ger zum Einkommen/VermÃ¶gen des E.B. in den Jahren 1990 bis 1995 eingeholt.

Der Beklagte hat sich unter Vorlage einer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme der Dr.L. vom 25.06.2001 nach Auswertung der den Beteiligten Ã¼berlassenen Patientenkarte des Dr.B. und der die Star-Operation vom 19.07.1990 betreffenden Krankengeschichte der StÃ¤dt. Augenklinik F. zur EinsichtsfÃ¤higkeit des E. B. in der Zeit der Star-Operationen (1990/ 1992) geÃ¤uÃert.

Der Beklagte beantragt, das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 27.03.2000 aufzuheben und die Klagen gegen die Bescheide vom 10.05.1996 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 23.10.1997 abzuweisen.

Die KlÃ¤ger beantragen, die Berufung des Beklagten zurÃ¼ckzuweisen; hilfsweise: eine Abweisung der Klagen gegen die angefochtenen Bescheide nur mit der MaÃgabe auszusprechen, dass die Erstattungsverpflichtung der KlÃ¤ger unter dem Vorbehalt der HaftungsbeschrÃ¤nkung auf den Nachlass steht.

Im ÃbrigEn wird zur ergÃ¤nzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie auf den Inhalt der zu Beweiszwecken beigezogen

Akten und Unterlagen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG; Art.7 Abs.2 BayBlindG) und auch im Wesentlichen begrÃ¼ndet.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Beklagte berechtigt war, das dem Ehemann/Vater der KlÃ¤ger vom 01.08.1990 bis 30.09.1991 und vom 01.02.1992 bis zu dessen Tod im Dezember 1995 gewÃ¤hrte Zivilblindenpflegegeld bzw. Blindengeld rÃ¼ckwirkend zu entziehen und einen RÃ¼ckerstattungsanspruch in HÃ¶he von DM 55.899,00 festzusetzen.

Dies ist â im Unterschied zum SG â mit der EinschrÃ¤nkung zu bejahen, dass die Verpflichtung der KlÃ¤ger zur Erstattung unter dem Vorbehalt der HaftungsbeschrÃ¤nkung der KlÃ¤ger auf den Nachlass steht.

GemÃ¤Ã Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X soll ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, bei dem in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eingetreten ist, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist.

Diese Voraussetzungen fÃ¼r die Aufhebung des Zivilblindenpflegegeld zusprechenden Bescheides vom 22.08.1983 mit RÃ¼ckwirkung ab 1990 bzw. 1992 sind erfÃ¼llt. Nach der ersten linksseitigen Augenoperation lag in der Zeit vom 01.08.1990 bis 30.09.1991 ebenso keine der Blindheit gleichzuachtende SehstÃ¶rung vor wie nach der zweiten Operation in der Zeit vom 01.02.1992 bis zum Tode des E. B â¦ Dies ergibt sich zur Ãberzeugung des Senats aus den im Wege des Urkundenbeweises verwerteten versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen der Dr.N. vom 11.12.1995 und der Dr.L. vom 11.07.2000, der Stellungnahme des Prof.Dr.L. vom 21.07.2000, den Feststellungen der StÃ¤dt. Augenklinik F. und den Stellungnahmen des Dr.S. vom 14.05./11.06.1996. Danach betrug die SehfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers auf dem linken Auge nach der Operation vom 19.07.1990, bei der ein grauer Star (Katarakt) entfernt und eine kÃ¼nstliche Augenlinse (Hinterkammerlinse) eingesetzt wurde, 0,2. Dieser Wert liegt um ein zehnfaches Ã¼ber dem Grenzwert des Art.1 Abs.3 Nr.1 ZPflG, wonach als Blinde die Personen galten, deren SehschÃ¤rfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 (= 0,02) betrÃ¤gt. Wegen der erneuten Bildung eines grauen Stars am linken Auge (sog. Nachstar) sank die SehfÃ¤higkeit dieses Auges ab Oktober 1991 auf 0,1. Wegen einer vom behandelnden Augenarzt angegebenen erheblichen GesichtsfeldeinschrÃ¤nkung (vgl. versorgungsÃ¤rztl. Stellungnahme Dr.N. vom 11.12.1995) lag gemÃ¤Ã den Richtlinien der deutschen ophtalmologischen Gesellschaft ab diesem Zeitpunkt mÃ¶glicherweise wieder ein der Blindheit gleichzusetzender Zustand nach Art.1 Abs.3 Nr.2 ZPflG in Form einer Kombination zwischen Visusminderung und GesichtsfeldeinschrÃ¤nkung vor. Der Nachstar wurde

dann im Januar 1992 (Visus zu dieser Zeit 0,08) operativ mittels einer Laser-Capsulotomie behandelt. Der Visus betrug postoperativ 0,2 und blieb in dieser GrÃ¶Ãenordnung bis zum Tode des E. B. bestehen. Eine GesichtsfeldeinschrÃ¤nkung von einer StÃ¤rke, dass daraus eine der Blindheit gleich zu achtende BeeintrÃ¤chtigung der SehschÃ¤rfe resultiert hÃ¤tte, lag sowohl in der Zeit 01.08.1990 bis 30.09.1991 als insbesondere auch ab 01.02.1992 sicher nicht vor. Dies ergibt sich Ã¼berzeugend aus der Stellungnahme des Augenarztes Prof.Dr.L. vom 21.07.2000, der zutreffend dargelegt hat, dass die am 17.05. 1995 bei E. B. durchgefÃ¼hrte Computer-Perimetrie deutlich bessere Gesichtsfeldgrenzen ergeben habe, als sie nach dem hier einschlÃ¤gigen Buchstaben c) der seinerzeit geltenden Fassung der Richtlinien der deutschen ophtalmologischen Gesellschaft (vgl. Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz â AP -, Ausgabe 1983, Rdnr.23 = S.35) gefordert waren. Der Auffassung des vom SG nach Â§ 109 SGG als SachverstÃ¤ndigen gehÃ¶rten Dr.S. (Gutachten vom 15.10.1999), mangels DurchfÃ¼hrung einer Goldmann-Perimetrie kÃ¶nne es nicht als sicher bewiesen angesehen werden, dass bei E.B. in den Jahren nach 1990 keine stÃ¤rkeren GesichtsfeldeinschrÃ¤nkungen vorgelegen hÃ¤tten als in der Computer-Perimetrie 1995 festgestellt, vermochte der Senat nicht zu folgen. Denn Prof.Dr.L. hat schlÃ¼ssig und Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt, die GesichtsfeldprÃ¼fung am Computer fÃ¼hre durchweg in vielen FÃ¤llen zu schlechteren Ergebnissen als die manuell-kinetische PrÃ¼fung am Perimeter nach Goldmann; auch bei E. B. hÃ¤tte diese Form der GesichtsfeldprÃ¼fung, wÃ¤re sie denn durchgefÃ¼hrt worden, bessere Werte als die 1995 mittels Computer-Perimetrie erhobenen erbracht; eine nach Buchstabe c) der Richtlinien der deutschen ophtalmologischen Gesellschaft erforderliche konzentrische Einengung des Gesichtsfeldes auf zentral nicht mehr als 5Â° habe deshalb auf gar keinen Fall vorgelegen.

E. B. hat es auch zumindest grob fahrlÃ¤ssig unterlassen, von der DurchfÃ¼hrung der Augenoperationen 1990 und 1992 sowie von der dadurch bedingten Besserung der SehfÃ¤higkeit dem Beklagten rechtzeitig Nachricht zu geben (Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB X). Die Pflicht zur Mitteilung folgt zum einen aus der Bestimmung des Â§ 60 Abs.1 Nr.2 SGB I, wonach derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhÃ¤lt, Ãnderungen in den VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Leistung erheblich sind, unverzÃ¼glich mitzuteilen hat. Zum anderen ergibt sich die Mitteilungspflicht aus dem Bewilligungsbescheid vom 22.08.1983, in dem der ausdrÃ¼ckliche Hinweis enthalten ist, fÃ¼r den Fall der DurchfÃ¼hrung einer Augenoperation oder einer Besserung des SehvermÃ¶gens durch andere UmstÃ¤nde bestehe eine umgehende Mitteilungspflicht. E. B. ist dieser Mitteilungspflicht auch grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor (vgl. Â§ 45 Abs.2 Nr.3 SGB X), wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Dies war bei E. B. nach den Augenoperationen 1990 und 1992 der Fall. Dass der Bezug von Zivilblindenpflegegeld vom Vorliegen von Blindheit bzw. der Blindheit gleich zu achtenden BeeintrÃ¤chtigungen des SehvermÃ¶gens abhÃ¤ngt, ist jedem Bezieher dieser von der HÃ¶he her sehr erheblichen Leistungen ohne Zweifel klar. Ebenso klar ist folglich die Pflicht, Besserungen im SehvermÃ¶gen mitzuteilen. Derartige Besserungen sind ohne jeden Zweifel jeweils nach den Operationen

aufgetreten. Dass E. B. die Pflicht zur Mitteilung dieser Änderungen bewusst war, ergibt sich bereits aus der verspÃ¤tet abgegebenen Mitteilung vom 28.06.1995. Das Vorbringen der KlÃ¤ger und des Dr.S. , E.B. sei wegen seines Alters und seines Allgemeinzustandes nicht in der Lage gewesen, die entsprechende Mitteilung rechtzeitig zu machen bzw. zu erkennen, dass er zu dieser Mitteilung verpflichtet sei, ist bereits durch die von E. B. selbst unterzeichnete entsprechende Mitteilung vom 28.06.1995 widerlegt. Sie kann auch deshalb nicht Ã¼berzeugen, weil E. B. zur fraglichen Zeit (1990/1992) nach den beigezogenen Krankenunterlagen sich in gutem Allgemein- und ErnÃ¤hrungszustand befand, in der Lage war, selbststÃ¤ndig auf die anamnestischen Fragen vor der ersten Star-Operation zu antworten und auch nach entsprechender AufklÃ¤rung die EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung zur Operation selbst unterzeichnet hat. Auch sonst ergeben sich, wie in der im Wege des Urkundsbeweises verwerteten versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme der Dr.L. vom 25.06.2001 nachvollziehbar dargelegt ist, aus den medizinischen Unterlagen der fraglichen Zeit keine Hinweise, die auf so erhebliche BeeintrÃ¤chtigungen â insbesondere cerebraler Natur â des E. B. schlieÃen lieÃen, dass deshalb ein Ausschluss der (subjektiven) groben FahrlÃ¤ssigkeit angenommen werden kÃ¶nnte.

Der Beklagte war auch nicht gehalten, zur Frage der rÃ¼ckwirkenden Aufhebung des Bescheides vom 22.08.1983 eine ErmessensprÃ¼fung durchzufÃ¼hren. Denn der vorliegende Rechtsstreit stellt keinen atypischen Fall im Sinn der Rechtsprechung des BSG dar (vgl. Kasseler Kommentar, Rdnr.35-37 zu Â§ 48 SGB X m.w.N.). Nur wenn ein atypischer Fall vorliegt, muss der LeistungstrÃ¤ger nicht zwingend rÃ¼ckwirkend aufheben, sondern kann nach seinem Ermessen hiervon abweichen. Obwohl die angefochtenen Bescheide nach dem Tod des E. B. ergingen und an dessen Erben gerichtet sind, ist â auch im Hinblick auf die MÃ¶glichkeiten der BeschrÃ¤nkung der Erbenhaftung â fÃ¼r die PrÃ¼fung des Vorliegens eines atypischen Falles nach Auffassung des Senats nicht auf die Erben und deren VermÃ¶genssituation, sondern vielmehr auf E. B. und dessen VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse abzustellen. E. B. bezog aber 1990 eine Altersrente von Ã¼ber DM 2.000,00, zu der das Blindengeld von â damals â DM 915,00 hinzukam. Das Einkommen des E. B. lag folglich auch ohne das Zivilblindenpflegegeld deutlich Ã¼ber dem Sozialhilfesatz. Die atypische Fallkonstellation, dass durch die rÃ¼ckwirkende Aufhebung einer Leistung das Einkommen des Betroffenen im Nachhinein unter den Sozialhilfesatz sinken wÃ¼rde, war bei E.B. daher nicht gegeben. Die mit der Erstattung verbundene HÃ¤rte mutet das Gesetz jedem Betroffenen zu. Ein wesentliches mitwirkendes Fehlverhalten des LeistungstrÃ¤gers ist nicht erkennbar. Der Beklagte musste daher, wie geschehen, den Bewilligungsbescheid vom 22.08.1983 rÃ¼ckwirkend aufheben; ein diesbezÃ¼glicher Ermessensspielraum bestand nicht.

Die erforderlichen Fristen â 10-Jahres-Frist ab Eintritt der Änderung sowie Jahresfrist nach Kenntnis von der Änderung (Â§ 48 Abs.4 i.V.m. Â§ 45 Abs.3 Satz 3, Abs.4 Satz 2 SGB X) â hat der Beklagte eingehalten. Obwohl den Bewilligungsbescheid vom 22.08.1983 noch die damals zustÃ¤ndige LVA erlassen hatte, konnte der in der Zwischenzeit zustÃ¤ndig gewordene Beklagte diesen Bescheid aufheben (Â§ 48 Abs.4 i.V.m. Â§ 44 Abs.3 SGB X).

GemÃ¤Ã Â§ 50 Abs.1 Satz 1 SGB X sind, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Der Beklagte hat dementsprechend (vgl. Â§ 50 Abs.3 SGB X) mit den angefochtenen Bescheiden die KlÃ¤ger zutreffend auch zur â gesamtschuldnerischen â Erstattung der von E. B. zu Unrecht bezogenen Leistungen von DM 55.899,00 verpflichtet.

Allerdings ist die hinsichtlich der BetragshÃ¶he nicht bestrittene Erstattungsverpflichtung der KlÃ¤ger mit einem Vorbehalt, und zwar dem der BeschrÃ¤nkung der Erbenhaftung auf den Nachlass fÃ¼r den Fall der DÃ¼rftigkeit desselben, zu versehen. Die KlÃ¤ger sind die gesetzlichen Erben des E. B â¦ Ein Testament liegt nicht vor. Ein Erbschein wurde nicht beantragt und nicht erteilt. Da die KlÃ¤ger das Erbe nicht innerhalb der vorgeschriebenen 6-Wochen-Frist ausgeschlagen haben, haften sie als Erben grundsÃ¤tzlich unbeschrÃ¤nkt, das heiÃt auch mit eigenem VermÃ¶gen, fÃ¼r Nachlassverbindlichkeiten. Zu diesen gehÃ¶ren auch sog. Erblasserschulden, wie der hier streitige Erstattungsanspruch eine darstellt. FÃ¼r FÃ¤lle, in denen eine Deckung der Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlass mangels Masse nicht zu erwarten ist, erÃ¶ffnen die erbrechtlichen Bestimmungen fÃ¼r die Erben verschiedene MÃ¶glichkeiten, ihre Haftung auf den Nachlass zu beschrÃ¤nken. Hierzu gehÃ¶rt â neben Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenzverfahren â die sog. DÃ¼rftigkeitseinrede (Â§ 1990 BGB). Diese haben die KlÃ¤ger bereits vor dem Sozialgericht ausdrÃ¼cklich erhoben (SchriftsÃ¤tze vom 27.11.1997/15.12.1999) und auch fÃ¼r den Fall ihrer Verurteilung die Anordnung entsprechend beschrÃ¤nkter Erbenhaftung beantragt.

Diesem Antrag, der im Berufungsverfahren in Gestalt des Hilfsantrages der KlÃ¤ger aufrecht erhalten wurde, war stattzugeben, da die DÃ¼rftigkeit des Nachlasses des E. B. von den KlÃ¤gern schlÃ¼ssig behauptet worden ist. Die Verpflichtung der KlÃ¤ger zur Erstattung von DM 55.899,00 steht daher, was auch im Urteilstenor zum Ausdruck zu bringen war, unter dem Vorbehalt der BeschrÃ¤nkung der Haftung der KlÃ¤ger auf den Nachlass. Die sachliche PrÃ¼fung der behaupteten DÃ¼rftigkeit des Nachlasses von E. B. ist dementsprechend ebenso wie die materielle Entscheidung Ã¼ber die BeschrÃ¤nkung der Haftung dem Vollstreckungsverfahren Ã¼berlassen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20.01.1977, V C 18.76 = BVerwGE 52, 16 ff.).

Nach alldem mussten das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 27.03.2000 aufgehoben und die Klagen gegen die angefochtenen Bescheide/Widerspruchsbescheide mit der MaÃgabe abgewiesen werden, dass die Erstattungsverpflichtung der KlÃ¤ger unter dem Vorbehalt der HaftungsbeschrÃ¤nkung auf den Nachlass steht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Zur Zulassung der Revision bestand kein Anlass, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nr.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024